

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 120/19					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 20.11.2019					
Tagesordnungspunkt Satzung der Gemeinde Querenhorst über die die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Hier: Satzungsänderung durch Erweiterung/Änderung der Gebührentabelle und Umsetzung der Änderung des § 90 Abs. 3 SGB VIII								
Vorgesehene Beratungsfolge:						Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
12.12.2019	GR Querenhorst	ö						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	36500		gez. Poppitz	gez. Schulz		
Kostenstelle		Sachkonto			(Poppitz)	(Schulz)		
Ansatz		EUR	verfügbar					

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, die 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens gem. Anlage zum 01.08.2020. Die Änderung der Satzung gilt vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses in allen Mitgliedsgemeinden, die Kindertagesstätten vorhalten.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hatte am 22.06.2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen, wonach Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf Beitragsfreiheit für einen achtstündigen Besuch einer Tageseinrichtung haben. Daraufhin hatte der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 30.08.2018 die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen, um die Satzung des neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die acht Stunden der beitragsfreien Betreuungszeit sind dabei frei wählbar, d. h. innerhalb der von der Tagesstätte angebotenen Zeiten, z. B. zwischen 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sind acht Stunden beitragsfrei. Für Betreuungsstunden, die darüber hinaus gebucht werden, müssen weiterhin Entgelte bezahlt werden. Da im Kindergarten Wichtelhaus zurzeit eine höchste Betreuungszeit von 7,5 Stunden (7:00 Uhr bis 14:30 Uhr) angeboten wird, sind alle Kinder ab drei Jahren beitragsfrei.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe. Gleichwohl müssen für ein noch nicht dreijähriges Kind in einer Kindergarten- bzw. altersübergreifenden Gruppe weiterhin Gebühren bezahlt werden. Von dieser Regelung können im Kindergarten Wichtelhaus in Querenhorst bis zu drei Kinder pro Kindergartenjahr betroffen sein.

Durch die Überarbeitung der Entgeltordnungen bzw. Satzungen der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Grasleben anlässlich der Einführung der Beitragsfreiheit, konnte eine Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Grasleben erreicht werden. Die Gleichstellung aller Eltern bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder in der Samtgemeinde Grasleben ist der Verwaltung wichtig und soll auch bei den Änderungen der Entgeltordnungen bzw. Satzungen weiterhin, insbesondere im Hinblick auf dem weiteren Weg zu einer besonders familienfreundlichen Samtgemeinde Grasleben, beibehalten werden.

Mit Änderung des § 90 Abs. 3 SGB VIII ab 01.08.2019 gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung aller Kindertageseinrichtungen die Festsetzung von gestaffelten Beiträgen. Hier ist, nach dem Grundprinzip der Normenhierarchie, das bundesrechtliche Staffelgebot anzuwenden, auch in den Fällen, in denen in Kindertagesstätten Leistungen für eine Betreuung über acht Stunden hinaus erhoben werden. Eine Staffelung der Elternbeiträge gibt es in den Entgelttabellen/Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden schon seit etlichen Jahren. Nunmehr ist es allerdings erforderlich, dass entgegen der pauschalisierten Beiträge für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten gemäß der Beschlüsse im Jahr 2018, auch hier eine Staffelung eingeführt werden muss. Auch wenn im Kindergarten Wichtelhaus in Querenhorst momentan noch keine über achtstündige Betreuung angeboten werden kann, sollte dies für die Zukunft mit einer eventuellen Erweiterung des Kindergartens bedacht werden.

Im Zuge der Einführung der neuen Entgeltordnungen/Satzungen in den Mitgliedsgemeinden und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Entgelttabellen zum 01.10.2018 wurde in den Räten der Gemeinden Grasleben und Mariental der Wunsch geäußert, die bereits beschlossene einheitliche Entgelttabelle im Hinblick auf die Berechnung der Entgelte nochmals zu überarbeiten. Die Absicht bestand, die einzelnen Beträge in den Tabellen nachvollziehbarer zu gestalten und die Gehaltsstufen zu erweitern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es heute in den Haushalten mehrheitlich Doppelverdiener gibt und daher höhere Gehaltsstufen eingeführt werden können.

Nach mehreren Sitzungen des Arbeitskreises Kita-Entgelte, in dem Ratsmitglieder aus allen Mitgliedsgemeinden vertreten sind, wurde die anliegende Neufassung der Entgelttabelle sowie die Änderung der Entgeltordnung/Satzung mit den Vorschlägen der Teilnehmer einvernehmlich erarbeitet.

Die Entgelttabelle/Gebührensatzung wurde dahingehend geändert, dass ausgehend von dem ursprünglichen Mindestbeitrag für eine vierstündige Betreuung i. H. v. 58,-- € bei einem Gehalt bis 15.000,-- € eine lineare Berechnung bis hin zu einer achtstündigen Betreuung i. H. v. 543,- € bei einem Gehalt bis/über 100.000,-- € erfolgt ist. Die Gehaltsstufen wurden in 5000€-Schritten veranlagt, um eine höchstmögliche soziale Gerechtigkeit zu berücksichtigen.

Im Bereich der U3-Kinder in Krippen- und altersübergreifenden Gruppen wurde die Entgelttabelle/Gebührensatzung bis zu einer 10-stündigen Betreuung ausgeweitet, um zukunftsorientiert aufgestellt zu sein, auch wenn zurzeit nur eine bis zu 7,5-stündige Betreuung möglich ist.

Im Bereich der Ü3-Kinder wurde der Beitragsfreiheit bis zu einer achtstündigen Betreuung Rechnung getragen und eine gesonderte Tabelle aufgeführt. Hier wurde, ausgegangen von den Gebühren für eine achtstündige Betreuung, die Differenz zur gewünschten Sonderbetreuungszeit in Anlehnung an die entsprechenden Beträge aus der Tabelle für die U3-Kinder berechnet.

Des Weiteren sollten laut Vorschlag des Arbeitskreises die Entgeltordnungen/Satzungen dahingehend geändert werden, dass der Kürzungsbetrag, der für die Berechnung der Gehaltsstufe in Abzug gebracht wird, für jedes weitere kindergeldberechtigte im gleichen Haushalt lebende Kind von 2.000,-- € auf 3.000,-- € angehoben werden soll.

Der geänderte Satz § 3, Abs. 2 lautet wie folgt: *„Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende kindergeldberechtigte Kind wird ein Freibetrag von 3.000,-- € pro Jahr gem. Abs. 1 abgesetzt“.*

Um unterjährige Änderungen zu vermeiden und den Trägern ausreichend Vorbereitungszeit zu geben, schlägt die Verwaltung eine Anwendung zum 01.08.2020 vor und empfiehlt eine Beschlussfassung gem. des Ergebnisses des Arbeitskreises.

Anlagen:

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Gebühren, für Kinder bis zum ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brutto-einkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €
Betreuungszeit									
4,0	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €
5,0	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €
6,0	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €
6,5	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €
7,0	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €
7,5	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €
8,0	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €
8,5	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €
9,0	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €
9,5	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €
10,0	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €

Entgeltstufe	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Brutto-einkommen	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungszeit									
4,0	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
5,0	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
6,0	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
6,5	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
7,0	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
7,5	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
8,0	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
8,5	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
9,0	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
9,5	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
10,0	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

Für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus Gebühren erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

Entgeltstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brutto-einkommen	bis 15.000 €	bis 20.000 €	bis 25.000 €	bis 30.000 €	bis 35.000 €	bis 40.000 €	bis 45.000 €	bis 50.000 €	bis 55.000 €
Betreuungs-zeit									
8,5	7	9	11	13	14	16	17	19	20
9	15	18	22	25	29	32	35	38	41
9,5	22	28	33	38	43	48	52	57	61
10	29	37	44	50	57	63	69	75	81

Entgeltstufe	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Brutto-einkommen	bis 60.000 €	bis 65.000 €	bis 70.000 €	bis 75.000 €	bis 80.000 €	bis 85.000 €	bis 90.000 €	bis 95.000 €	bis/über 100.000 €
Betreuungs-zeit									
8,5	22	23	25	26	27	29	31	32	34
9	44	47	49	52	55	58	61	65	68
9,5	65	70	74	78	82	87	92	97	102
10	87	93	99	104	110	116	123	129	136

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. mtl. Einkommensnachweis, Einkommensteuererklärung des Vorjahres oder Ähnliches.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende kindergeldberechtigte Kind wird ein Freibetrag von 3.000,-- € pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am **01.08.2020** in Kraft.

Querenhorst, den 12.12.2019

Bürgermeister

Gemeindedirektor